Ammerländer – Axa – ConceptIF – degenia – Generali – Gothaer – Interlloyd – InterRisk – Janitos - Konzept & Marketing - LBN - NV-Versicherungen - VHV - Zurich

Keine Verifizierung fand statt durch die Axa, Generali, Gothaer sowie LBN

GDV-Garantien in der Realität, Teil 2

Sparte Hausrat Standards werden häufig unterschritten

Die meisten Makler betrachten die Musterbedingungen des GDV stillschweigend als Mindeststandard für den von Ihnen angebotenen Versicherungsschutz. Eine bedingungsseitige Garantie dieses Standards fehlt jedoch bei vielen Wettbewerbern. Damit stellt sich die berechtigte Frage, ob denn ein GDV-Standard auch ohne Garantie besteht und - falls nicht - welche Folgen eine fehlende Zusage haben könnte. Nachdem in der Ausgabe 03/2011 die Sparte Privathaftpflicht näher beleuchtet wurde, soll der Fokus diesmal der Sparte Hausrat gelten.



Autor: Stephan Witte

Seit Januar 2011 gelten neue Musterbedingungen VHB 2010.

Gemäß der neu eingeführten Alternativformulierung für § 3 kann der Versicherungskunde zwischen monatlichen, viertel-, halb- und ganzjährlichen Beitragszahlungen wählen, nach denen sich dann auch die Versicherungsperiode richtet. Anders als in der Haftpflichtsparte gilt nach § 2 Nr. 3 nicht ein Kündigungsrecht zum Ende der jeweiligen Versicherungsperiode mit dreimonatiger Kündigungsfrist, sondern ein Kündigungsrecht zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Beispiel

Hauptfälligkeit: 01.07.2012. Zahlweise: monatlich.

Eingang des Kündigungsschreibens beim Versicherer: 30.09.2011

Haftpflicht: kündbar mit min. dreimona-

tiger Frist zum 01.01.2012, 01.02.2012, 01.03.2012, etc.

Hausrat: kündbar mit min. dreimonatiger Frist zum 01.07.2012, 01.07.2013 etc.

Damit ist die maßgebliche Änderung der Wegfall des Ratenzahlungszuschlags bei unterjähriger Zahlweise, nicht jedoch ein verbessertes Kündigungsrecht.

Praktisch halten jedoch viele Versicherer bis heute an der Erhebung von Ratenzahlungszuschlägen fest. Diese werden allerdings höchst unterschiedlich ausgewiesen.

Bei der VHV beispielweise wird ein Zuschlag je nach Zahlweise von 8% (monatlich), 5% (vierteljährlich) oder 3% (halbjährlich) benannt. Anstelle eines Effektivzinses wird der absolute Betrag benannt. ConceptIF (Konzept V) benennt sogar nur den Zuschlag von 5% (monatlich, vierteljährlich) bzw. 3%

(halbjährlich). Janitos hingegen benennt den Effektivzins für unteriährige Zahlung in Höhe von 11,35% (monatlich), 14,10% (vierteljährlich) bzw. 12,75% (halbjährliche Zahlweise).

Vorbildlich ist hier die InterRisk, die neben dem täglichen Kündigungsrecht auch sämtliche Ratenzahlungszuschläge gestrichen hat. Ebenfalls vorbildlich ist Konzept & Marketing, wo zwar kein tägliches Kündigungsrecht gilt, jedoch schon seit langem auf Ratenzahlungszuschläge verzichtet wird.

■ Elementarschadendeckung

Analog zu den Wohngebäudebedingungen (VGB 2010) sehen auch die neuen VHB 2010 eine generelle Mitversicherung von Naturgefahren ("Elementarschadendeckung") vor, sofern für die Mitversicherung gemäß § 1 Nr. 1 d) bb) eine gesonderte Vereinbarung besteht. Benannt werden in § 5 Nr. 1 b) der Musterbedingungen die folgenden Naturgefahren: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Dabei wird in § 5 Nr. 5 darauf hingewiesen, dass der vereinbarte Selbstbehalt in Abzug gebracht wird. Stillschweigend legt die Formulierung im Singular nahe, dass für die erweiterten Elementargefahren und für die "normale" Naturgefahr "Sturm" der gleiche Selbstbehalt Anwendung finden solle.

Die eigentliche Neuerung liegt darin, dass erweiterte Elementargefahren nach dem Willen des GDV grundsätzlich anzubieten sind und aktiv abgewählt werden müssen. Aus dem Wortlaut der Musterbedingungen wird dies jedoch nur implizit deutlich. Zudem kann natürlich auch weiterhin bei bestimmten ZÜRS-Zonen eine mögliche Mitversicherung ausgeschlossen werden, so dass die Änderung tatsächlich eher kosmetischer Natur ist. In der Umsetzung für die Versicherungswirtschaft ist jedoch durchaus eine praktische Änderung zu erwarten, nämlich, dass die Grundeinstellung jeder Verkaufssoftware eine Mitversicherung von Naturgefahren einschließt und diese aktiv abgewählt werden muss. Im Sinne der Maklerhaftung ist diese Vorgehensweise zu begrüßen, wird aber noch nicht überall so umgesetzt. Während beispielsweise bei der InterRisk oder Konzept & Marketing die Mitversicherung erweiterter Elementargefahren aktiv abgewählt werden muss, sind diese bei der Ammerländer, Gothaer, Janitos oder der VHV nur gegen Zuschlag einzuschließen.

Einige Anbieter verwenden anstelle der Mitversicherung von "Erdrutsch" eine Formulierung, nach der "Erdfall" mitversichert ist. Positiv, wenn auch ohne praktischen Mehrwert, ist es, wenn wie bei Konzept & Marketing im Tarif Z1 eine Mitversicherung sowohl von Erdrutsch als auch Erdfall benannt wird. Dabei ist die Formulierung inhaltlich identisch. Nur auf den ersten Blick abweichend von Nachteil ist die Definition von Konzept & Marketing zum Einschluss von Erdsenkungen:

GDV (VHB 2010, Stand 01.2011)	Konzept & Marketing (Z1, Stand 11.2010)
Quelle: § 5 Nr. 3d) und § 5 Nr. 4 ee)	Quelle: Quelle: F. Definitionen II Nr. 13 e)
d) Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Ab- senkung des Erd- bodens über natur- bedingten Hohl- räumen.	d) Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Ab- senkung des Erd- bodens über natur- bedingten Hohl- räumen.
4. Nicht versicherte Schäden a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch [] ee) Trockenheit oder Austrocknung.	Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

Anders als beim GDV gilt der Ausschluss bei Konzept & Marketing nur hinsichtlich Schäden durch Erdsenkung und nicht generell für alle weiteren Elementargefahren. Damit ist die vermeintliche Schlechterstellung hier de facto eine Besserstellung der Kunden und bedarf keiner Heilung durch die bedingungsseitig verankerte GDV-Garantie.

Anders sieht es bei der LBN aus. Die Definition von Erdsenkung weicht hier deutlich vom GDV ab:

GDV (VHB 2010, Stand 01.2011)	LBN
Quelle: § 5 Nr. 3d) und § 5 Nr. 4 ee)	Quelle: § 6 BWE 2011
d) Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Ab- senkung des Erd- bodens über natur- bedingten Hohl- räumen.	§ 6 Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Ab- senkung des Erd- bodens über natür- lichen Hohlräumen.
4. Nicht versicherte Schäden a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch [] ee) Trockenheit oder Austrocknung.	Nicht versichert sind Schäden durch: a) ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn b) Absenkung des Grundwasser- spiegels c) Austrocknungs- prozesse im Unter- grund

Aufgrund fehlender GDV-Garantie ist hier keine "Heilung" möglich.

Einen besonderen Weg geht auch die Ammerländer. In den BWE 2008 mit Stand 09.2010 sind als versicherte Gefahren benannt Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Ersenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Die dazugehörigen VHB 2008 sehen jedoch abweichend in § 3

Nr. 5 einen Ausschluss für Schäden "durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch. Schneedruck. Lawinen. Vulkanausbruch)" vor, so dass also Rückstau und Erdsenkung auch ohne Beitragszuschlag als mitversichert anzusehen wären. Schade nur, dass nirgends definiert ist, was unter "Erdfall" zu verstehen ist. Wer möchte, kann sich mit der Definition in der Wikipedia (Stand: 08.07.2011) behelfen: "Ein Erdfall ist der plötzliche Einsturz des Untergrunds infolge eines durch chemische und physikalische Verwitterungsvorgänge entstandenen darunterliegenden Hohlraums (Salz- oder Gipsauslaugung durch Grundwasser)."

Glücklicherweise gibt auch die Ammerländer eine GDV-Garantie. Im Tarif Excellent mit Stand 07.2010 findet sich diese in § 55 und lautet wie folgt:

"Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2008) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht."

Obwohl die BWE hier nicht ausdrücklich als mitgemeint benannt werden, ist jedoch anzunehmen, dass die "Besonderen Bedingungen" auch die BWE mitmeinen sollen.

Einen ähnlichen Sonderweg gehen die NV-Versicherungen. In den BWHE HausratElementar 2.0 - 05/2009 werden als versicherte Elementargefahren im Inhaltsverzeichnis unter anderem Erdfall (§ 5) und Erdrutsch (§ 6) benannt. In den benannten Paragraphen selbst ist jedoch abweichend von Erdsenkung und Erdrutsch die Rede, wobei Erdsenkung gegenüber der GDV-Definition deutliche Einschränkungen aufweist:

"§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch: a) ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten (zum Beispiel: Flächengründung statt Pfahl-

Musterbedingungen

gründung bei plastischen Bodenarten);

- b) Absenkung des Grundwasserspie-
- c) Trockenheit oder Austrocknung."

Glücklicherweise bietet auch die NV-Versicherungen eine bedingungsseitige GDV-Garantie bezogen auf die VHB 2008 sowie die Besonderen Bedingungen. Leider fehlt auch hier der Hinweis auf eine ausdrückliche Garantie hinsichtlich der Elementarbedingungen. Das gleiche Spiel lässt sich auch bei der degenia beobachten, wo in den DEG-VHB 2009 mit Stand 05.2011 sowohl Erdsenkung, Erdfall als auch Erdrutsch als Bausteine des Servicepakets Elementar benannt werden, in den DEG-BEH-2009 jedoch abweichend nur Erdsenkung und Erdrutsch als mitversichert gelten. Der Anbieter hat allerdings zwischenzeitlich eine schnellst mögliche Fehlerkorrektur angekündigt.

■ Definition & Inhalt

Wer Tarife allein nach den Begriffsnennungen vergleicht, ohne jedoch inhaltliche Unterschiede zu berücksichtigen und dazu noch auf eine GDV-Garantie verzichtet, kann also ziemlich übel "auf die Nase fallen". Zudem sind auch Fehler in Vergleichsprogrammen nicht auszuschließen, wie eine eigene Recherche ergeben hat.

Sturm

Ein weiterer Unterschied zwischen dem alten und dem neuen GDV-Standard ist die Änderung der Sturmdefinition. Bisher galt eine Windgeschwindigkeit von mindestens 63 km/h als Voraussetzung für das Erfüllen der mit Windstärke 8 definierten Sturmdefinition, nun sind es gemäß § 5 Nr. 2 a) 62 km/h. Obwohl dieser Unterschied in der Praxis eher selten zu Problemen führe dürfte, sind Abweichungen an dieser Stelle keine Seltenheit, so z.B. Ammerländer (Abschnitt A § 5 Nr. 2 der VHB 2008. Letzte Tarifaktualisierung war zu 04.2011), degenia (Ziffer 5.2 der DEG-VHB 2009 Abschnitt A - Fassung Mai 2011), Generali (Ziffer 9.1 der VHB 2008, Fassung 01.2008. Letzte Aktualisierung war 01.2011), LBN (§ 8 Nr. 1 der VHB 2008, Stand 12.2009), NV-Versicherungen (§ 5 Nr. 2 der VHB

2008, Stand 01.2008. Letzte Tarifaktualisierung war 09.2010) oder VHV (§ 5 Nr. 2 der VHB 2011, Stand 07.2011).

Während beispielsweise Ammerländer. NV-Versicherung oder VHV aufgrund der bedingungsseitigen GDV-Garantie hier für den Makler haftungstechnisch unproblematisch sind, sehen weder degenia. Generali noch LBN eine GDV-Garantie dar, die den Kunden vor möglichen Schlechterstellungen durch einen abweichend geringeren Standard schützt. Übrigens ist es natürlich am besten, gleich ganz auf eine Windstärkereaeluna zu verzichten...

Betrachtet man Hausrattarife nun weiter nach Leistungen, die nicht Teil der letzten GDV-Änderung waren, so sind die Abweichungen zum empfohlenen Mindeststandard dennoch erheblich.

■ Schließvorrichtungen

Beispielsweise schreiben die VHB 2010 des GDV nicht vor. dass Schließvorrichtungen oder vereinbarte Sicherungen zu betätigen sind. Bei der VHV und den NV-Versicherungen heißt es jedoch abweichend in § 39 der BBH KLASSIK-GA-RANT mit Stand Juli 2011 bzw. in § 1 Nr. 1 der BBH HausratPremium - 05/2009 wie folgt:

"Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten."

Das ist natürlich eine klare Schlechterstellung, die glücklicherweise durch die zugesagte GDV-Garantie ausgehebelt werden kann. Gleiches gilt auch für die Ammerländer (z.B. Ziffer 49 Nr. 1 der Excellent-Bedingungen, Stand 07,2010). Eine ähnliche Regelung gilt beispielsweise auch bei der degenia. Hier heißt es in den Bedingungen:

"Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z.B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer)."

Anders als NV-Versicherungen oder GDV sieht dieser Tarif jedoch keine GDV-Garantie vor, so dass hier leicht eine Leistungskürzung wegen Verstoßes gegen vereinbarte Sicherheitsvorschriften zum Problem werden kann.

Wenn es zum Einbruchdiebstahl kommt. so sind Elektrogeräte, Wertsachen und Sammlungen besonders oft betroffen. Daher sollten hier keine unerwarteten Einschränkungen des Versicherungsschutzes bestehen. In der Praxis sind Abweichungen jedoch auch hier keine Ausnahme. Hierzu eine kurze Auswahl:

Einbruchdiebstahl durch Hausangestellte

GDV-Standard: keine besonderen Einschränkungen

Generali (VHB 2008, Stand 01.2011: KomfortPlus-Schutz): ausgeschlossen sind "Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen" (Ziffer 6.4.1). Als Besserstellung verkauft die Generali nun eine Mitversicherung bis in Höhe von 250 Euro. Aufgrund fehlender GDV-Garantie ist eine "Heilung" dieser Schlechterstellung so nicht möglich.

Zurich (Verbraucherinformation zum Zurich Maklerkonzept Privatkunden 04.07 - Hausratversicherung - in der Fassung 08.2010 mit Druckstand 04.2011). Eine ähnliche Regelung gilt auch hier nach § 11 B Nr. 3a): "Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden

a) durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen" Wortgleich lautet die Regelung bei ConceptIF (Konzept V). Auch hier fehlt eine GDV-Garantie zur "Heilung".

Bargeld im Tresor

GDV-Standard: die Wertsachenobergrenze gilt für alle Wertsachen ohne Sublimit, sofern diese unter anderem in einem Tresor mit einem Mindestgewicht von 200 Kg untergebracht sind (Abschnitt A § 13 b VHB 2010).

Axa (BOXplus Extra, Stand 05.2009): für Bargeld im oder außerhalb eines Tresors bis 2.000 Euro. Allerdings sind Wertsachen im Tresor generell bis 50.000 Euro

Musterbedingungen

versichert, so dass die Bargeldbeschränkung eine Schlechterstellung gegenüber dem GDV-Standard bedeutet. Aufgrund der fehlenden GDV-Garantie keine "Heilung" möglich

Interlloyd (VHB-Protect 2010, Stand 06.2010): für Bargeld im Tresor bis 10.000 Euro, für Bargeld außerhalb eines Tresors bis 1.000 Euro. Allerdings sind Wertsachen im Tresor generell bis 30% der Versicherungssumme versichert, so dass die Bargeldbeschränkung eine Schlechterstellung gegenüber dem GDV-Standard bedeutet. Aufgrund der nach § 19 der Bedingungen bestehenden GDV-Garantie ist allerdings eine "Heilung" möglich

Zurich (Zurich Maklerkonzept Privatkunden 04.07 - Hausratversicherung - in der Fassung 08.2010): für Bargeld im Tresor bis 5.000 Euro, für Bargeld außerhalb eines Tresors bis 1.000 Euro. Allerdings sind Wertsachen im Tresor generell bis 50.000 Euro der Versicherungssumme versichert, so dass die Bargeldbeschränkung eine Schlechterstellung gegenüber dem GDV-Standard bedeutet. Aufgrund der fehlenden GDV-Garantie keine "Heilung" möglich

Sammlungen

GDV-Standard: Wertsachen sind abschließend benannt:

"aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte); bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin: dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken)

sowie nicht in cc) genannte Sachen aus

ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken."

Axa (VHB 2002, Stand 01.2008), ConceptIF (VHB 2002, Stand 01.2008: Konzept III), Generali (VHB 2008: Komfort-Plus-Schutz, Stand 01.2011), Gothaer (VHB 2008, Stand 01.2009: HausratTop) sowie Interlloyd (VHB-Protect 2010, Stand 06.2010): ebenfalls zu den Wertsachen werden Telefonkartensammlungen gezählt. Damit gilt für diese neben dem Sublimit u.a. für Schmucksachen und Briefmarken auch das Sublimit für Wertsachen im Allgemeinen. Mit Ausnahme der Interlloyd ist bei keinem dieser Anbieter eine "Heilung" aufgrund einer bedingungsseitigen GDV-Garantie möalich.

Axa (BOXplus Extra, Stand 05.2009): ebenfalls zu den Wertsachen werden Telefonkarten. Taschen- und Armbanduhren (auch Uhrensammlungen) gezählt. Damit gilt für diese neben dem Sublimit u.a. für Schmucksachen und Briefmarken auch das Sublimit für Wertsachen im Allgemeinen. Eine "Heilung" ist aufgrund der bedingungsseitig fehlenden GDV-Garantie ist nicht möglich.

ConceptIF (Maklerkonzept Privatkunden 04.07 - Hausratversicherung -: Konzept V) sowie Zurich (Zurich Maklerkonzept Privatkunden 04.07 - Hausratversicherung - in der Fassung 08.2010): ebenfalls zu den Wertsachen werden Telefonkarten sowie sonst nicht namentlich benannte Sammlungen gezählt, d.h. also Sammlungen von Uhren, ebenso wie solche von Überraschungseiern, Büchern etc. Eine klare Definition, was unter "Sammlung" zu verstehen ist, fehlt in den Bedingungen. Damit gilt für diese neben dem allgemeinen Sublimit auch das Sublimit für Wertsachen im Allgemeinen. Eine "Heilung" ist aufgrund der bedingungsseitig fehlenden GDV-Garantie ist nicht möglich.



einen als Benchmark gewählten Index zu übertreffen. Doch was ist die Alternative?

> 2. Auflage 2007 336 Seiten · € 29,90

